

174

Schullehrer am 29. Juli 1887

S 100

Kostenverrechnung

Petib.

Miss 1. 92

Das schweizerische Schulgesetz

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1887
betreffend gewisse Verbindlichkeiten der schweizerischen Kantone
an eidg. Volksschulern

gestützt auf die vorläufigen Bestimmungen des Bundes
in schweizerischen Schulgesetz vom 25. Juni 1887 und die gesetzlichen
Bestimmungen der Kantone mit ihrem Professor Petib.
in dem betreffend Verbindlichkeiten der Kantone an die eidg.
Volksschulen.

bestimmt

folgenden Art und Weise am dem schweizerischen

1. Es sei dem Armand Albert, Alexander Petib v. Sancy
Lehrer, der Zeit Professor am Lyceum zu Lausanne, Frankreich,
als Professor für allgemeine Geschichte und Geographie in schweizerischen
Volksschulen am eidg. Volksschulern anzuordnen, mit einer
Wahnenpflichtverpflichtung von 6000 Franken jährlich im
Magazin, mit einer eidgenössischen Besoldung von 6000 Franken
nebst dem Gehalt der jeweiligen Kantonalen Besoldungen
auf der Seite der Besoldungen und dem Gehalt der Kantone
für, mit Anstellung auf 10 Jahre in Fortsetzung der Besoldung,
antritt auf 1. Oktober 1887, mit Antritt auf die eidgenössische
Anstellung der eidgenössischen Lehrerschaft bei der eidgenössischen
Kantonalen Anstellung, und mit der Verpflichtung von Seite der
Kantone, für Bewilligung der Bundesratsschulgesetz vom
Juni seiner Anstellung am eidgenössischen Volksschulern eine unterwei-
lige Lehrverpflichtung nicht zu übernehmen, die Kantone
unter Führung auf die Bestimmungen der jeweiligen
geltenden Kantonalen.

2. Die eidgenössische Petib. an die Kosten seiner Unterhaltung,
nebst dem Gehalt im Betrag von 5000 Franken bewilligt.